

Vorwärts SPOHO 98 e.V.



## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Verein führt den Namen „Vorwärts SPOHO 98 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln mit der Registernummer 12779 eingetragen und damit rechtsfähig.

Der Verein ist im Sportclub Deutsche Sporthochschule Köln aufgenommen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen erlebnisorientierten Vermittlungsansatz der Sportart Fußball. Hierbei wird versucht, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine möglichst breite Bewegungsvielfalt näher zu bringen und ihnen hierdurch Freude und Spaß an der Bewegung zu vermitteln.

Durch einen Breitensportlichen Ansatz, gepaart mit pädagogisch geschulten Trainern, erhalten insbesondere viele Kinder unabhängig ihrer sportlichen Leistung und sozialem Hintergrund die Möglichkeit, Fußball im Verein zu spielen. Da großer Wert auf das soziale Miteinander gelegt wird, werden Mannschaften im Grundlagenbereich (6-11 Jahre) nach Freundeskreisen und nicht nach sportlicher Leistung eingeteilt.

Auch engagiert sich der Verein in den Kölner Flüchtlingsheimen und integriert Flüchtlinge in den Trainings- und Spielbetrieb.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder unbescholten, ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung erwerben.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern und der Vereinsjugend.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind eigenhändig unterschrieben an den Vorstand zu richten. Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters enthalten.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§ 5**

### **Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Das Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Es ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Jedoch können auch Viertel- oder Halbjahreszahlungen erfolgen.

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Beitragsbefreiung verbunden.

Das Mitglied kann Beiträge und Gebühren nicht gegen Forderungen an den Verein aufrechnen.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Mitglieder, die nachhaltig gegen die Satzung oder Ordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die drei Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, wenn dieser Beitrag nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wird.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand
4. Jugendabteilung

## § 8

### Organisation Jugendabteilung

Die Jugendleitung wird vom Vorstand eingesetzt und besteht aus

- a) Jugendleiter/in
- b) Stellvertretende/r Jugendleiter/in
- c) Jugendkoordinator/in

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins.

Alle ordentlichen Mitglieder werden zur MV eingeladen.

Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand die MV einberufen.

Die MV wird vom Vorstand durch Bekanntmachung in Form einer E-Mail unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit einberufen.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorstandsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Bei Wahlen zum Vorstand wird die Versammlung von dem aus ihrem Kreise dazu bestimmten Wahlleiter geleitet.

Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere folgende Punkte:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeträge und der Aufnahmegebühren des Vereins
- i) Satzungsänderungen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn:

- a) Der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lages des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält.
- b) Die Einberufung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 10**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden
- c) dem/der 2. Vorsitzenden
- d) dem/der Stellvertreter/in des/der 2. Vorsitzenden
- e) dem/der Schatzmeister/in

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, deren Vertreter sowie der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereichs - z.B. Öffentlichkeitsarbeit - Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende ernennen.

Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt unter Absprache mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern die Art der Abstimmung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Der/die 1. Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Vertreter/in und im Falle dessen/derer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand die Jahresrechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen. Der Vorstand bereitet die MV vor und stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf.

## **§ 12**

### **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Vorsitzenden der vom Vorstand aus gebildeten Ausschüsse/Abteilungen

Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes entspricht der des Vorstands, soweit sie von diesem bestellt worden sind.

Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand beschließt über die ihm in der Sitzung übertragenen Aufgaben.

## **§ 13**

### **Gemeinsame Bestimmungen für alle Amtsträger/innen**

Amtsträger/innen, die für den Verein jenseits der ehrenamtlichen Vereinsfunktionen Tätigkeiten durchführen, können hierfür auf Grundlage von gesondert abzuschließenden Dienst-, Werk- oder ähnlichen Verträgen eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über den Abschluss und die Höhe entscheidet der Vorstand ohne das betroffene Mitglied.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer**

Die MV wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der MV zu berichten.

## **§ 15**

### **Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Übungsbetrieb entstehenden Gefahren für Gesundheit und Eigentum.

## § 16

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in der Jahreshauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Fußballsports oder der Jugendhilfe.

Der Vorstand

1. Vorsitzende/r .....
- Stellvertreter/in .....
2. Vorsitzende/r .....
- Stellvertreter/in .....
- Schatzmeister/in .....

Köln,

Volker Zirkel  
1. Vorsitzender